



Satzung des Karate Kyokai Neuenkirchen

§ 1

Gründung, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I Am 3. Januar 2003 wurde der Karate-Verein mit dem Namen "Karate Kyokai Neuenkirchen" in Neuenkirchen gegründet.
- II Der Verein hat seinen Sitz in Neuenkirchen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rheine eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- III Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- I Der Verein verfolgt den Zweck, Karate-Do zu fördern und die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder nach außen zu vertreten.
- II Dabei werden folgende Aufgaben wahrgenommen:
 - a) Durchführung von Anfängerlehrgängen
 - b) gemeinschaftliches, zielgruppenorientiertes Training als Selbstverteidigung, sportlicher Wettkampf und allgemeine Körperschulung
 - c) Vermitteln von Kenntnissen über Anatomie, Körperfunktionen, Körpererfahrung und Körperbewusstsein
 - d) Weiterbildung der Trainer und Übungsleiter
 - e) Organisation von regionalen und überregionalen Lehrgängen und Wettkämpfen
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karate-Do sowie Zusammenarbeit mit anderen regionalen Sportvereinen.
- III Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder ähnliche Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Karate-Do

- I Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen zur Verteidigung und zu Angriffen eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst unter Achtung des sportlichen Partners die Persönlichkeit zu entfalten. Hierbei ist kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs der Verzicht auf Trefferwirkung am Partner.
- II Karate-Do wird verstanden als Weg hin zur Beherrschung von Techniken und als Weg zur inneren Reifung. Oberstes Ziel in der Kunst des Karate-Do ist weder Sieg noch Niederlage, sondern die Vervollkommnung des Charakters. Zur Erlangung dieses Ziels sollen die Erlebnisfähigkeit der Körperfunktionen, die körperliche und geistige Disziplin, Höflichkeit, Fleiß, Aufrichtigkeit und Selbstkontrolle gefördert werden.



§4

Rechtsgrundlagen

Zur Durchführung seiner Aufgaben dienen dem Verein diese Satzung und Ordnungen, die der Vorstand beschließt.

§ 5

Mitgliedschaft

- I Mitglied des Vereins wird jede natürliche Person nach schriftlicher Antragstellung und folgender Aufnahme durch den Vorstand.
- II Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende erklärt werden.
Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch einstimmigen Beschluss des Vorstands, wenn das Vereinsmitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen.
- III Jedes volljährige Mitglied besitzt passives und aktives Wahlrecht zu den Funktionen, die in der Satzung und den Ordnungen vorgesehen sind.
Minderjährige werden durch einen Erziehungsberechtigten vertreten.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- I Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und Monatsbeiträge.
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden.
- II Die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Monatsbeiträgen, Umlagen und Kosten von Anfänger-Lehrgängen werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung durch den Vereinsvorstand geregelt.

§ 7

Organe

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- I Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern.
- II Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen, der auch Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt.
Die Einberufung wird durch Aushang im Dojo (Trainings-Stätte) mindestens 4 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung kundgetan. Anträge für die Mitgliederversammlung sind dem 1. Vorsitzenden bis spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich mitzuteilen.
- III Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn die Vereinsbelange dies erfordern oder 40 % der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag an den 1. Vorsitzenden stellen unter Angabe des Zwecks.



- IV Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach vollendetem 18. Lebensjahr. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, protokolliert und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 9

Vorstand

- I Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Er ist Vorstand i. S. v. § 26 BGB. Vertreten wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden alleine oder den 2. Vorsitzenden alleine.
- II Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 3 Jahre. Die Wahl erfolgt durch den bestehenden Vorstand. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden deren Nachfolger von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern durch Zuwahl (Kooptation) berufen.
- III Die Aufgabenteilung im Vorstand wird durch eine gesonderte Aufgaben-/ Funktionsbeschreibung geregelt.
- IV Die Erledigung von laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann durch Vorstandsbeschluss an Dritte übertragen werden, die der Weisung und Aufsicht des Vorstandes unterliegen.

§ 10

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von einem Jahr. Sie kontrollieren die Kassenführung und unterrichten die Mitgliederversammlung darüber.

§ 11

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung hat mit einer 3/4-Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen.

§ 12

Auflösung

- I Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- II Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- III Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuenkirchen, die es zur Förderung des Sports zu verwenden hat.